

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Grafenrheinfeld

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Grafenrheinfeld, im nachstehenden Satzungstext "Gemeinde" genannt, folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 20.11.1986 Nr. 2.0-632-10 rechtsaufsichtlich genehmigte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen, die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Änderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Nebengebäude auf Wohngrundstücken werden bei der Geschossflächenberechnung nicht berücksichtigt, soweit sie nicht bewohnt oder gewerblich genutzt werden.
Garagen und Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nicht herangezogen. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

- (7) Wenn ein unbebautes Grundstück bebaut wird oder sich Art und Umfang der Nutzung eines bereits bebauten Grundstückes ändern und als Anschlussentgelt die Gebühr nach § 30 der Satzung vom 05.11.1962 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt Nr. 47/1962) entrichtet wurde, ist damit der Beitrag für die Grundstücksfläche sowie der Beitrag bis zu 240 qm Geschossfläche abgegolten.
- (8) Wurde für ein unbebautes Grundstück nach § 33 Abs. 1 i. V. m. § 34 der Satzung vom 05.11.1962 (Amtsblatt der Stadt Schweinfurt und des Landkreises Schweinfurt Nr. 47/1962) i. d. F. der Satzung vom 01.02.1967 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt Nr. 24/1967) ein Grundbeitrag von DM 1.000,-- und ein Beitrag für eine voraussichtliche Geschossfläche festgesetzt, so ist damit der Beitrag nach der Grundstücksfläche und der Beitrag nach der angenommenen Geschossfläche abgegolten. Wird das Grundstück bebaut, so ist der Beitrag für die Geschossfläche nach Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 Buchst. b neu zu berechnen. Ist die vorhandene Geschossfläche größer als der früheren Berechnung zugrunde gelegt war, ist für die Flächendifferenz der Beitrag nach zu entrichten; bei Flächenminderung ist der zuviel bezahlte Betrag zu erstatten.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 30% nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 70% nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 2,00 EUR |
| b) pro qm Geschossfläche | 12,00 EUR |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse wird ersatzlos gestrichen!

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt ab 01.01.1994 2,60 DM pro Kubikmeter Abwasser. Ab 01.01.1995 beträgt die Gebühr 2,80 DM pro Kubikmeter Abwasser. Ab 01.01.2003 beträgt die Gebühr 1,70 EUR pro Kubikmeter Abwasser und ab 01.01.2005 beträgt die Gebühr 1,85 EUR pro Kubikmeter Abwasser. Ab dem 01.01.2009 wird pro Kubikmeter Abwasser eine Gebühr von 2,00 EUR festgesetzt. Ab dem 01.01.2012 beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 2,15 EUR. Ab dem 01.01.2013 beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 2,50 EUR. Ab dem 01.01.2015 beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 3,50 EUR. Ab dem 01.01.2016 beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 4,00 EUR.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 5 cbm pro Jahr und Person angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (Pferde, Rinder über 1 Jahr) eine Wassermenge von 14 cbm/Jahr als nachgewiesen. Je 2 Stück Jungvieh von ¼ bis 1 Jahr sowie 10 Schweine über 8 Wochen gelten ebenfalls als eine Großvieheinheit. Maßgebend ist die im Vorjahr am Stichtag der Viehzählung gehaltene Viehzahl.
Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
 - a) Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - d) wird ersatzlos gestrichen!

§ 11

Gebührenzuschläge

Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Abteilung oder Reinigung Kosten verursachen, die die durchschnittlichen Kosten der Abteilung und Reinigung von häuslichem Abwasser übersteigen, werden Zuschläge erhoben:

Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung. Als Bemessungsgrundlage wird der "biologische Sauerstoffbedarf über 5 Tage" (BSB5-Wert) angesetzt.

Die Ermittlung dieses Wertes erfolgt durch die Gemeinde bzw. einen Beauftragten. Die Anzahl der Probeentnahmen wird durch die Gemeinde festgelegt.

Bei stark belasteten Abwässern kann die Entnahme über eine automatische Mess- und Probeentnahmestation erfolgen.

Die Höhe der Zuschläge wird wie folgt festgelegt:

BSB₅-Wert (mg O₂/l) Zuschlag

0	bis	400	0 %
401	bis	1000	6 %
1001	bis	2000	24 %
2001	bis	3000	52 %
3001	bis	4000	90 %
4001	bis	5000	126 %
5001	bis	6000	170 %
6001	bis	7000	215 %
7001	bis	8000	276 %
8001	bis	9000	336 %
9001	bis	10000	410 %

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon kann die Gemeinde aus sachlichen Gründen monatlich abrechnen. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt

die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juli 1983 in Kraft.

Grafenrheinfeld, 24.11.1986
Gemeinde Grafenrheinfeld

Gießübel
1. Bürgermeister

Geändert durch Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Grafenrheinfeld vom 03.12.1991.
In Kraft getreten am 01. Januar 1992.
Rechtsaufsichtlich vom Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 26.11.1991 K, Nr. 2.0-632-10, genehmigt.

Gießübel
1. Bürgermeister

Geändert durch 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Grafenrheinfeld vom 03.08.1993.
In Kraft getreten am 01. Januar 1994. Und § 1 Nr. in Kraft getreten am 01. Januar 1995.
Rechtsaufsichtlich vom Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 28.07.1993 E, Nr. 2.0-632-10, genehmigt.

Gießübel
1. Bürgermeister

Geändert durch 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Grafenrheinfeld vom 25.11.1996.

In Kraft getreten am 01. Januar 1997.

Gießübel

1. Bürgermeister

Geändert durch 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Grafenrheinfeld vom 19.11.2001.

In Kraft getreten am 01. Januar 2002.

Gießübel

1. Bürgermeister

Geändert durch 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Grafenrheinfeld.

In Kraft getreten am 01. Januar 2003.

Weinig

1. Bürgermeister

Geändert durch 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Grafenrheinfeld vom 05.12.2008

In Kraft getreten am 01. Januar 2009.

Lutz

1. Bürgermeisterin

Geändert durch 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Grafenrheinfeld vom 19.10.2012

In Kraft getreten am 01. Januar 2013.

Lutz

1. Bürgermeisterin

Geändert durch 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Grafenrheinfeld vom 05.12.2014

In Kraft getreten am 01. Januar 2015.

Lutz

1. Bürgermeisterin